

Betreff:

Planung der Helmstedter Straße, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Platzplanung vor dem Marienstift

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

18.11.2015

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis) | 18.11.2015 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis) | 02.12.2015 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis) | 09.12.2015 | Ö |

Sachverhalt:

Anlass:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2015 nach vorheriger Anhörung der Stadtbezirksräte 132 und 120 die Planung der Helmstedter Straße beschlossen. Im Zuge der Beratungen hat die Verwaltung angekündigt, eine weitere Öffentlichkeitsveranstaltung zur Gestaltung des Platzes vor dem Marienstift durchzuführen und das Ergebnis den Gremien mitzuteilen (Drucksache 15-00276-01).

Information der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die interessierte Öffentlichkeit über die Medien und die unmittelbaren Anlieger über eine Postwurfsendung zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung am 15. Oktober 2015 in den Großen Sitzungssaal des Rathauses eingeladen. Ca. 25 Personen sind der Einladung gefolgt.

Zunächst stellte die Verwaltung die ursprüngliche Planung des Platzbereiches vor. Die anwesenden Personen setzten sich in der anschließenden Diskussion sehr konstruktiv, aber kritisch mit diesem Planungsansatz auseinander. Insbesondere die (Zitat) „zinnsoldatenähnliche“ Platzierung der Bäume auf dem Platz wurde breit kritisiert. Die Verwaltung hat anschließend einen modifizierten Planungsansatz zur Diskussion gestellt (siehe Anlage). Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung betreffen die Ausgestaltung der Platzflächen und die Baumanordnung. Die verkehrlichen Rahmenbedingungen bleiben in gleicher Weise berücksichtigt wie bei der ursprünglichen Platzplanung.

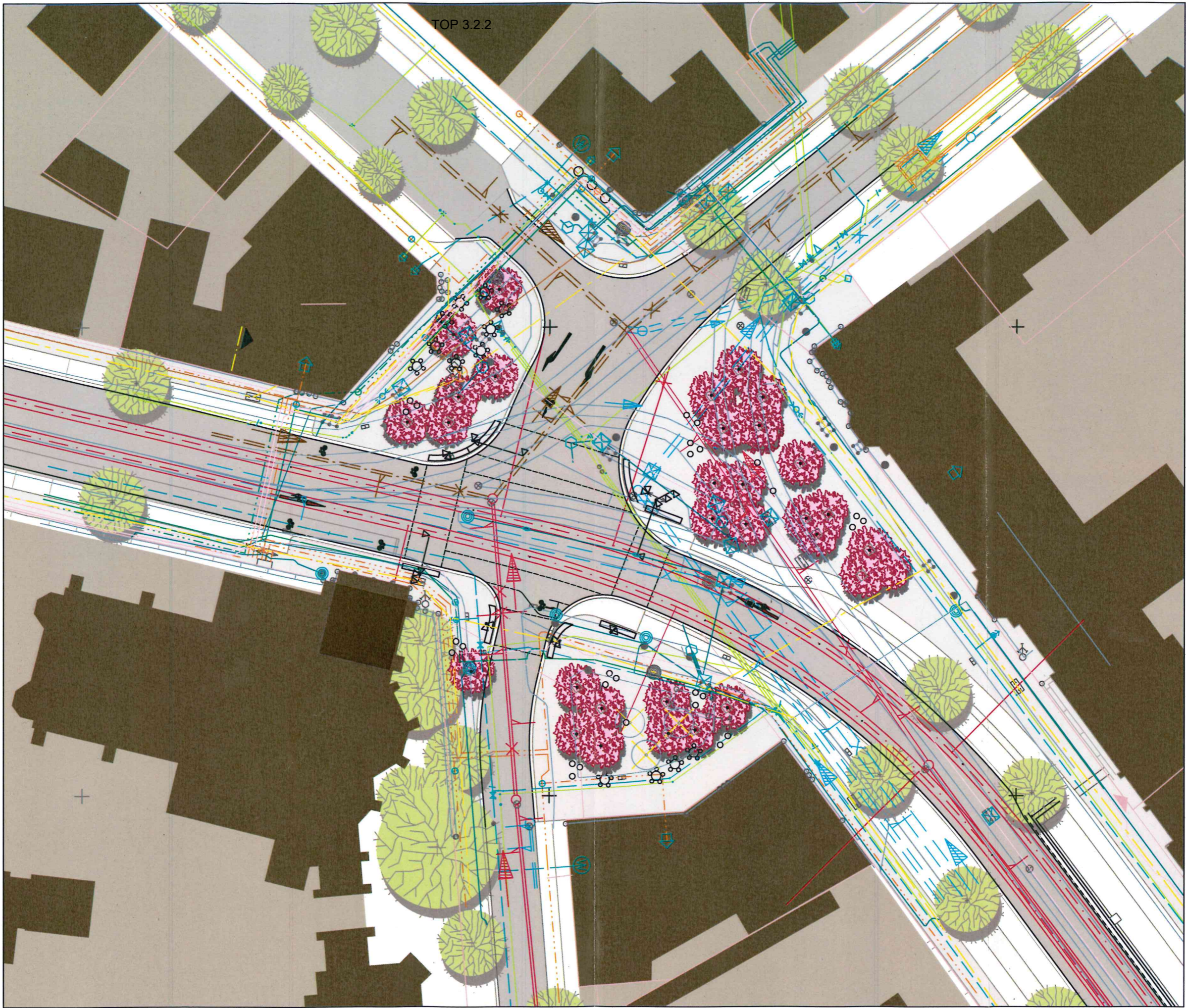
Der neue Planungsansatz wurde ebenfalls sehr konstruktiv diskutiert, die geänderte Gruppierung der Bäume fand einhellige Zustimmung.

Die Verwaltung kann auf Basis zahlreicher sehr positiver Reaktionen konstatieren, dass diese Planung den Interessen der unmittelbar Betroffenen sehr viel mehr entspricht als der ursprüngliche Planungsansatz.

Die Verwaltung beabsichtigt, die modifizierte Planung entsprechend der Anlage 1 aufgrund der breiten Zustimmung der Betroffenen vor Ort im Zusammenhang mit der Realisierung des Umbaus der Helmstedter Straße zu realisieren.

Leuer

Anlage/n:
Gestaltungsplan



Absender:

**BIBS im Stadtbezirksrat 132;
Linsenbarth, Peter**

TOP 4.1
15-00803
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kurzzeitparkplatz/parkplätze an der Helmstedter Str. 80

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Vorberatung)

30.09.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf der Helmstedter Str. in Höhe der Hausnummer 80 wurden auf der Fläche zwischen Radweg und Fahrbahn Pfosten gesetzt. Diese Pfosten verhindern, dass Autos die Fläche zwischen der Fahrbahn und dem Radweg zum Parken verwenden.

Genutzt wurde die Fläche fast ausschließlich von Kunden des „Kiosk“, welcher in der Helmstedter Str. 80 ansässig ist.

Diese Parkplätze sind für den Betreiber des Kiosks von existentieller Bedeutung, da seit der Veränderung diese Kunden ausbleiben.

Der gesamte Bürgersteig (inklusive der Fläche mit den Pfosten und dem Radweg) hat auf Höhe der Helmstedter Str. 80 eine Breite von 6,9 Metern.

Der Radweg hat an dieser Stelle eine Breite von 1,5 Metern.

Die ausgewiesenen Parkplätze an anderen Stellen der Helmstedter Str. haben eine Breite von 1,9 Metern.

Bei einer Gesamtbreite des Bürgersteigs von 6,9 Metern würde nach Abzug des Radweges (1,5m) und eines Parkstreifens (1,9m) eine Breite von 3,5 Metern als Fußweg verbleiben.

Es wird daher angefragt:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung vor der Helmstedter Str. 80 ein oder zwei Kurzzeitparkplätze einzurichten?

Wäre zum Beispiel ein „Schwenken“ des Radweges weg von der Fahrbahn, so dass die Fläche zwischen Fahrbahn und Radweg auf 1,9 Metern anwächst, denkbar?

gez.

Linsenbarth

Anlagen:

Foto vom Bürgersteig auf Höhe der Helmstedter Str. 80



Betreff:
Kurzzeitparkplatz/parkplätze an der Helmstedter Str. 80

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i> 18.11.2015 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis) | 02.12.2015 | Ö |

Sachverhalt:

Auf der Helmstedter Straße in Höhe der Hausnummer 80 wurden auf der Fläche zwischen Radweg und Fahrbahn Pfosten gesetzt. Diese Pfosten verhindern, dass Autos die Fläche zwischen der Fahrbahn und dem Radweg zum Parken verwenden. Genutzt wurde die Fläche fast ausschließlich von Kunden des „Kiosk“, welcher in der Helmstedter Straße 80 ansässig ist.

Diese Parkplätze sind für den Betreiber des Kiosks von existentieller Bedeutung, da seit der Veränderung diese Kunden ausbleiben.

Der gesamte Bürgersteig (inklusive der Fläche mit den Pfosten und dem Radweg) hat auf Höhe der Helmstedter Straße 80 eine Breite von 6,90 Metern. Der Radweg hat an dieser Stelle eine Breite von 1,50 Metern. Die ausgewiesenen Parkplätze an anderen Stellen der Helmstedter Straße haben eine Breite von 1,90 Metern.

Bei einer Gesamtbreite des Bürgersteigs von 6,90 Metern würde nach Abzug des Radweges (1,50 m) und eines Parkstreifens (1,90 m) eine Breite von 3,50 Metern als Fußweg verbleiben.

Es wird daher angefragt:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, vor der Helmstedter Straße 80 ein oder zwei Kurzzeitparkplätze einzurichten?
Wäre zum Beispiel ein „Schwenken“ des Radweges weg von der Fahrbahn, so dass die Fläche zwischen Fahrbahn und Radweg auf 1,90 Metern anwächst, denkbar?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Pfosten im Bereich Helmstedter Straße 80 wurden auf Wunsch des Stadtbezirksrates eingebaut (15-00247), um das unzulässige Parken auf dem Radweg zu unterbinden.

Die Einrichtung eines bzw. mehrerer Kurzzeitplätze auf der Fahrbahn ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der räumlichen Nähe zur Lichtsignalanlage nicht möglich. Auf dem Gehweg bzw. dem Radweg dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Ein größerer Umbau des Bereiches zum Zweck der Schaffung von Parkmöglichkeiten für den privat geführten Kiosk erfolgt nicht.

Leuer

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250****Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen**
Aufstellungsbeschluss*Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

13.11.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)

Sitzungstermin

01.12.2015

Status

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)

02.12.2015

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

09.12.2015

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

15.12.2015

N

Beschluss:

1. "Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250 beschlossen.
 - Im Geltungsbereich A werden folgende im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten rechtskräftigen Bebauungspläne hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geändert:

IN 20, IN 21, IN 23, IN 24, IN 25, IN 28, IN 29, IN 30, IN 35, IN 36, IN 37, IN 38, IN 42, IN 46, IN 48, IN 49, IN 50, IN 52, IN 54, IN 55, IN 56, IN 68, IN 69, IN 77, IN 78, IN 79, IN 84, IN 85, IN 87, IN 88, IN 90, IN 91, IN 94, IN 95, IN 97, IN 98, IN 104, IN 106, IN 108, IN 112, IN 114, IN 118, IN 123, IN 125, IN 130, IN 131, IN 135, IN 138, IN 142, IN 143, IN 144, IN 145, IN 148, IN 149, IN 153, IN 154, IN 158, IN 161, IN 164, IN 168, IN 174, IN 179, IN 181, IN 183, IN 185, IN 191, IN 192, IN 193, IN 194, IN 195, IN 210, IN 211, IN 212, IN 226 und IN 230
 - Im Geltungsbereich B wird gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB festgesetzt, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.
2. Für das in der Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 244, beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Ziel des Bebauungsplanes IN 250 ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr. 15507/12) beschlossenen Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln. Im Rahmen der Bearbeitung ist zu prüfen, inwieweit andere Unterarten von Vergnügungsstätten einer Steuerung bedürfen. Vergnügungsstätten können in den zentralen Innenstadtbereichen durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte "Lage" dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen in Gang gesetzt wird („Trading-Down-Effekt“). Gemäß des beschlossenen Konzeptes sollen Spielhallen und andere den „Trading-Down-Effekt“ auslösende Nutzungen nur noch in einigen wenigen Bereichen der Innenstadt ausnahmsweise zulässig sein. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten soll der Bebauungsplan dazu beitragen, die Innenstadt mit ihrem vielfältigen Nutzungsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der planungsrechtliche Begriff der Vergnügungsstätte umfasst dabei nicht allein die genannten Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros. Grundsätzlich umfassen Vergnügungsstätten auch andere Nutzungen, die gezielt in der Innenstadt untergebracht werden sollen und dort auch erwünscht sind. Nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung sind z. B. in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) Vergnügungsstätten allgemein zulässig. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans IN 250 kann es daher erforderlich werden, die jeweils zu steuernden Unterarten von Vergnügungsstätten zu identifizieren und durch geeignete Gattungsbegriffe zu definieren, um so zielgenaue Festsetzungen treffen zu können.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 11. Oktober 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichem Planungsziel beschlossen - den Bebauungsplan IN 244 (DS-Nr. 14167/11). Städtebauliches Ziel war ebenfalls die Steuerung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb des Wallrings. Zu diesem Bebauungsplan hatte der Rat am 8. November 2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 16. November 2013 ausgelaufen ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes IN 244 war das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten noch in Bearbeitung. Zudem hatte der Gesetzgeber den Kommunen noch nicht die Möglichkeit gegeben, in Bereichen nach § 34 BauGB (Geltungsbereich B) durch einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten oder Unterarten von Vergnügungsstätten zu regeln. Erst 2013 wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches der § 9 Abs. 2 b BauGB eingeführt, der dies nun ermöglicht.

Aus den genannten Gründen soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 aus dem Jahre 2011 aufgehoben und der neue Bebauungsplan IN 250, der das gleiche Planungsziel verfolgt, mit den zwischenzeitlich erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten aufgestellt werden. Die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses IN 244 erteilten Bescheide zur Zurückstellung von Spielhallen oder Wettbüros behalten ihre Gültigkeit, da der neue Bebauungsplan die gleichen Planungsziele verfolgt.

Der Geltungsbereich des IN 250 unterscheidet nun zwischen der Änderung der im Beschlusstext aufgeführten qualifizierten Bebauungspläne einerseits (Geltungsbereich A) und

der Regelung von Vergnügungsstätten in den Bereichen gemäß § 34 BauGB (Geltungsbereich B) andererseits. Der Geltungsbereich B umfasst dabei auch nicht qualifizierte Bebauungspläne, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist. Die differenzierte Steuerung über zwei unterschiedliche Geltungsbereiche ist gesetzlich vorgegeben. Eine Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 2b BauGB auf den gesamten Geltungsbereich ist nicht zulässig.

Eine vollumfängliche Überplanung der gesamten Innenstadt durch einen qualifizierten Bebauungsplan wird nicht vorgenommen. Die gewünschte bzw. angestrebte Funktionsvielfalt in der Innenstadt, die z. T. bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Bewertung der derzeitigen Situation sowie der Umstand, dass auch zukünftig flexibel auf Änderungswünsche reagiert werden soll, sprechen gegen die Aufstellung eines – dann abschließend regelnden – qualifizierten Bebauungsplans. Mit dem Bebauungsplan IN 250 wird daher gezielt auf die vorgenannten Nutzungen eingegangen.

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes umfasst nur diejenigen qualifizierten rechtskräftigen Bebauungspläne, deren festgesetzte Nutzungsart die Ansiedlung von Spielhallen grundsätzlich erlaubt. Für Bebauungspläne, die keine Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros erlauben, ist eine Änderung der Nutzungsart entbehrlich. Sie werden daher nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes IN 250 aufgenommen.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Bebauungsplan IN 250 soll das Planungsziel wiederum durch eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch gesichert werden. Sie wird den beschließenden Gremien parallel in einer gesonderten Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von 2011 für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 244.

Leuer

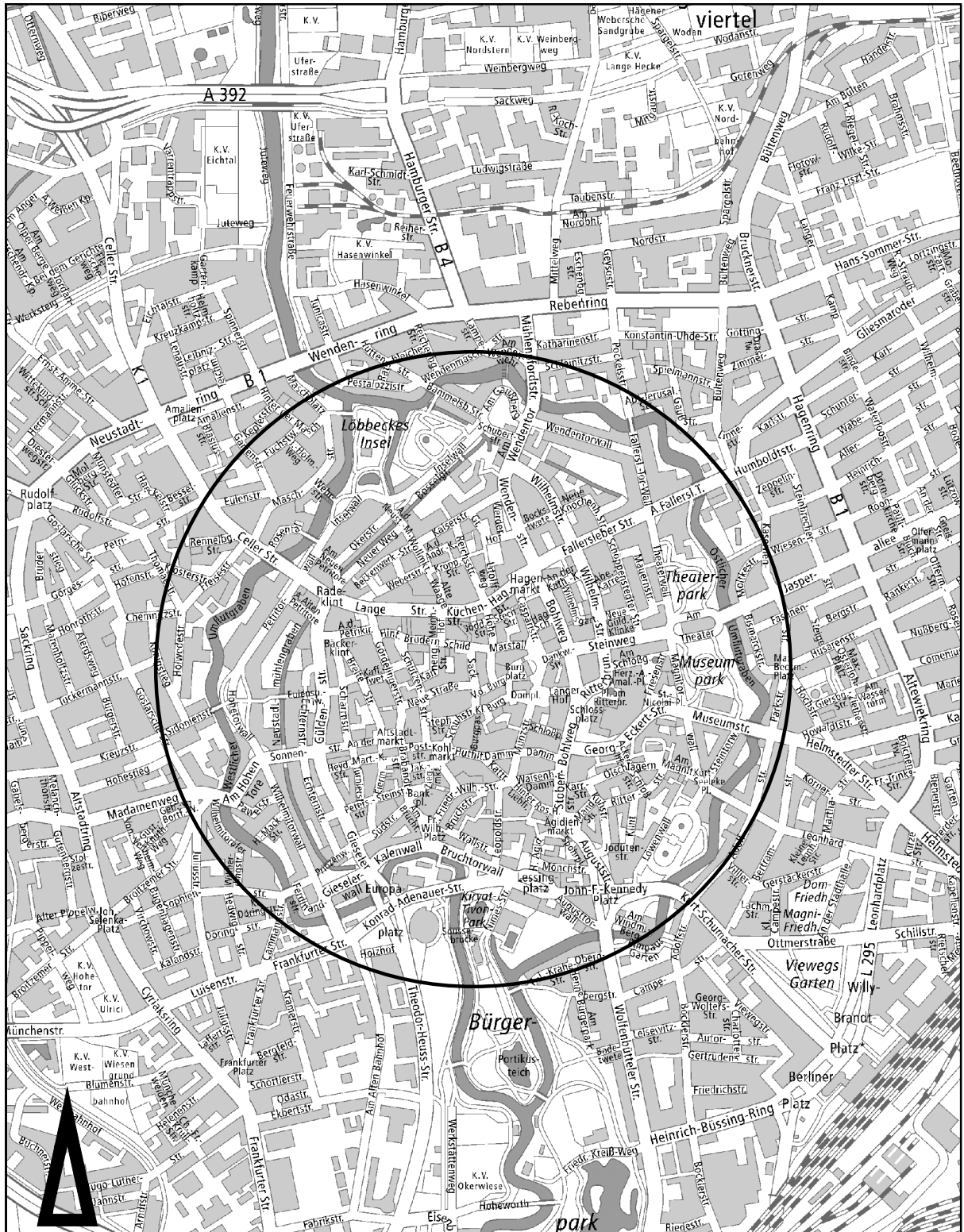
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes, IN 250
- Anlage 3: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes, IN 244

Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt

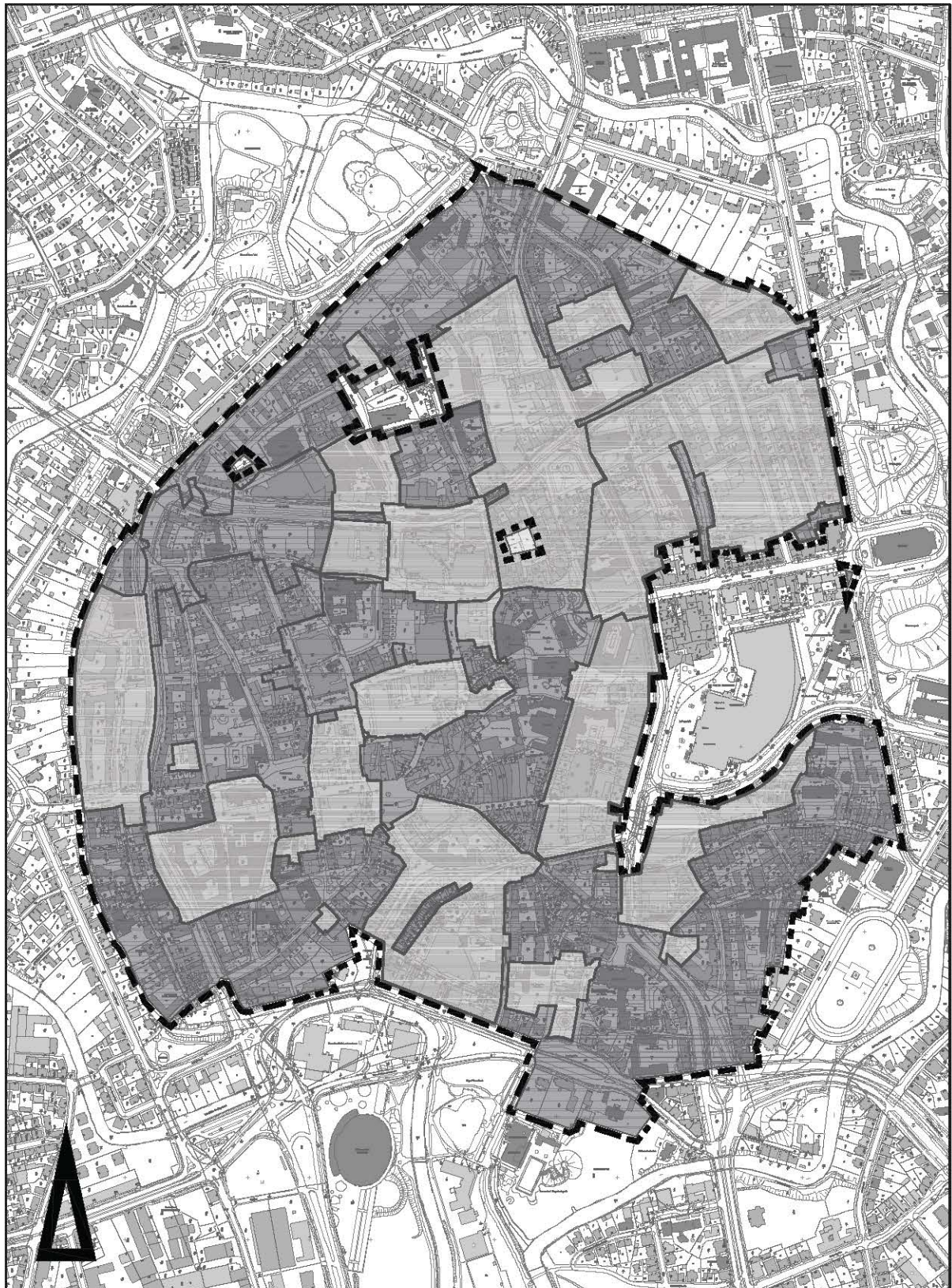
IN 250

Übersichtskarte



Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt
Geltungsbereich

IN 250



 Geltungsbereich A  Geltungsbereich B

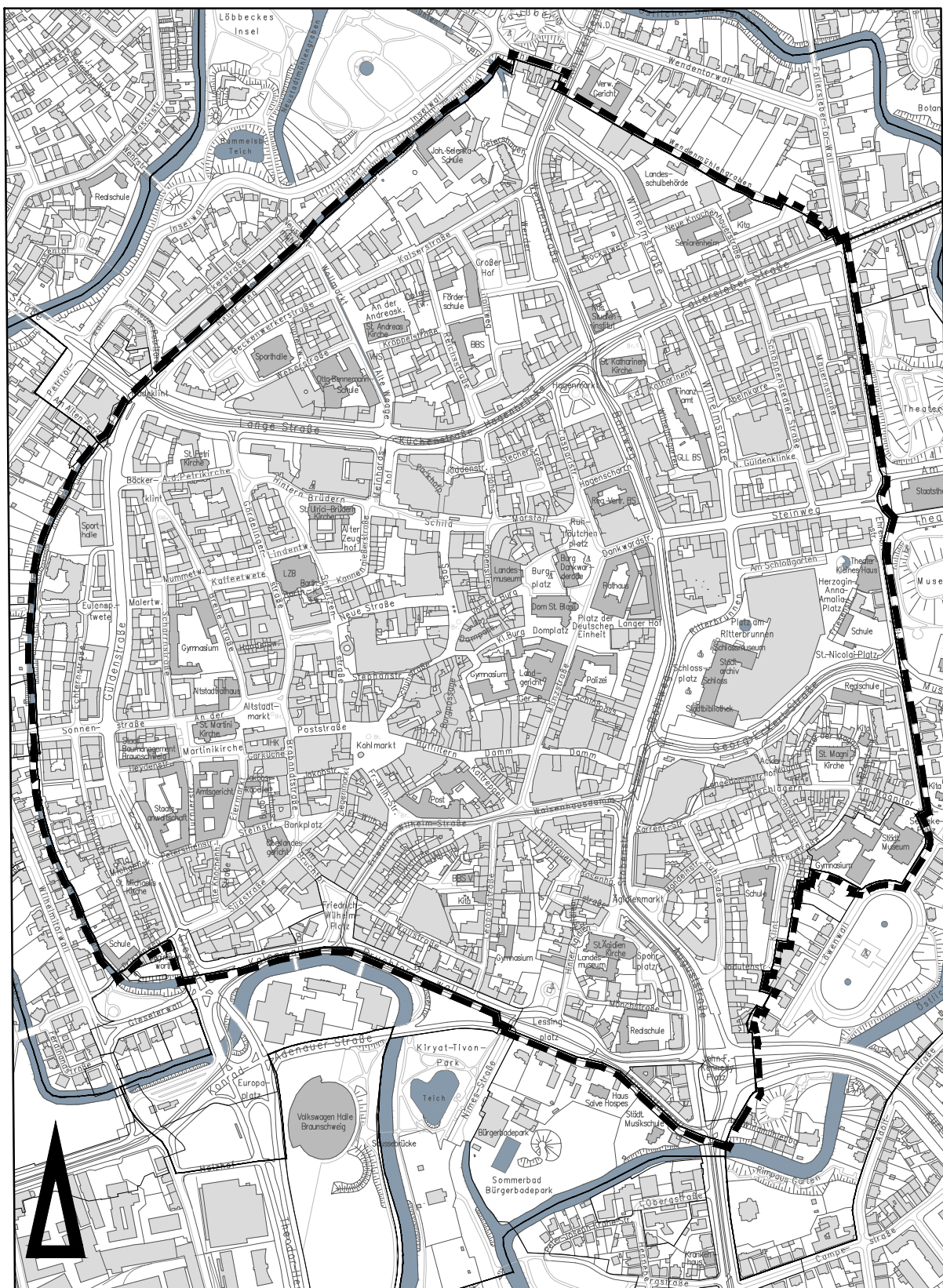
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾  LGLN Landesamt für Geo-Information und Landesvermessung Niedersachsen, Hauptabteilung Braunschweig-Verfahren

Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt
Aufzuhebender Geltungsbereich, IN 244

IN 250



Betreff:

Erneuerung der Eisenbahnbrücke über den Brodweg

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

06.10.2015

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Vorberatung) | 18.11.2015 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung) | 02.12.2015 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 09.12.2015 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 15.12.2015 | N |

Beschluss:

„Die Eisenbahnbrücke über den Brodweg soll in den Abmessungen unverändert durch die DB Netze Projekt GmbH wiederhergestellt werden.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 12 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zur Erneuerung der Eisenbahnbrücke über den Brodweg um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass

Die DB Netze Projekt GmbH (DB) hat die Stadt darüber informiert, dass die Eisenbahnbrücke über den Brodweg im Bereich der Kleingartenvereine „Morgenland“ und „Brodweg“ ab 2020 erneuert werden soll. Die Brücke ist in einem baulich schlechten Zustand. Eine Reduktion von vier auf drei Gleise ist geplant. Der Brodweg weist in diesem Bereich eine Fahrbahn von ca. 6,00 m, einen einseitigen Gehweg mit ca. 1,50 m Breite und einer Höhe von ca. 4,50 m auf. Im Zuge der Brückenbaumaßnahme besteht die Möglichkeit, die Brückenöffnung zu verändern.

Zum heutigen Zeitpunkt bestehen keinerlei Ausbauabsichten für den Brodweg. Da die Nutzungsdauer eines Brückenbauwerkes jedoch einen sehr langen Zeitraum umfasst, ist abzuwägen, ob für mögliche, noch nicht absehbare zukünftige Entwicklungen hier vorsorglich ein Bauwerk mit größerer lichten Weite und Höhe errichtet werden soll.

Variante 1: Beibehaltung des heutigen Querschnittes

Der heutige Straßenquerschnitt im Bereich der Brücke entspricht nicht dem Querschnitt, der bei einem Straßenneubau zugrunde gelegt würde, reicht als Bestandsquerschnitt für die Abwicklung des Verkehrs auf dem Brodweg jedoch aus. Fahrradfahrer nutzen die Fahrbahn, Fußgänger können die Brücke auf dem Gehweg passieren.

Im Zuge der Planungen wäre es möglich, den Gehweg zu Lasten der Fahrbahn zu verbreitern.

Variante 2: Vergrößerung der Brückenöffnung

Im Zuge des Brückenneubaus könnte die Brückenöffnung verändert werden.

Aufgrund der Regelungen im Eisenbahnkreuzungsgesetz ist eine Kostenbeteiligung der Stadt vorgesehen, sobald sie eine Änderung am Bauwerk verlangt.

Um eine erste Abschätzung der Kosten vorzunehmen, wurde die DB gebeten, Kosten für ein Bauwerk mit einer lichten Weite von 12,50 m und einer lichten Höhe von 4,70 m zu ermitteln. Den genannten Maßen wurde ein Standardquerschnitt für einen Straßenneubau mit einer Fahrbahn mit 7,50 m (incl. Radfahrstreifen) und Gehwegen von 2,50 m Breite zugrunde gelegt. Ob dieser Querschnitt zum Zeitpunkt eines Ausbaus des Brodweges noch richtlinienkonform sein wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Eine Vergrößerung der lichten Höhe kann nur erfolgen, indem die Straße abgesenkt wird. Eine Erhöhung der Gleise ist aufgrund der gegebenen Randbedingungen in der Gleistrasse und den extremen Anpassungslängen nicht sinnvoll. Hieraus resultiert, dass erheblich größere Anpassungsarbeiten am Brodweg außerhalb des Brückenbauwerkes erfolgen müssen als bei Variante 1.

Die DB teilte daraufhin mit, dass die von der Stadt zu tragenden Kosten allein für das Brückenbauwerk bei ca. 1,9 Mio. € liegen.

Hinzu kommen Kosten für den anschließenden Straßenbau und für die Erschließung einiger der nördlich der Brücke gelegenen Häuser, die aufgrund einer geänderten Höhenlage der Straße nicht mehr vom Brodweg aus erfolgen könnte. Der Bau von Zuwegungen hinter den Häusern mit erheblichem, von der Stadt zu tragenden Kostenaufwand wäre die Folge.

Abwägung

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht seitens der Stadt keine Veranlassung, den Straßenquerschnitt unter der Brücke zu ändern. Eine städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches, welche den Ausbau des Brodweges erfordern würde, ist derzeit nicht absehbar.

Der Vorteil einer Erweiterung der Brückendurchfahrt liegt darin, dass die Möglichkeit eröffnet würde, den Straßenquerschnitt zu erweitern und für Fahrradfahrer und Fußgänger verbesserte Bedingungen zu schaffen. In diesem Fall würde die Stadt jedoch nicht unerheblich an den Kosten der Erneuerung der Eisenbahnbrücke beteiligt. Auch wäre zur Nutzung der Möglichkeit ein Ausbau des Brodweges erforderlich.

Aufgrund der hohen und teilweise noch nicht absehbaren Kosten, der heute ausreichenden Verkehrssituation und unter Berücksichtigung der nicht absehbaren Entwicklung des Gebietes schlägt die Verwaltung vor, keine Veränderung des Brückenquerschnittes zu verlangen.

i. A. Hornung

Anlage/n:
keine

Betreff:

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

13.11.2015

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung) | 01.12.2015 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung) | 02.12.2015 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 09.12.2015 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 15.12.2015 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 21.12.2015 | Ö |

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in der Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Dem Verwaltungsausschuss wird zur Sitzung am 15.12.2015 eine separate Vorlage über die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes IN 250 vorgelegt (DS-Nr.: 15-00881). Ziel des Bebauungsplanes IN 250 ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr.15507/12) beschlossenen Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln. Die Planungsziele sollen mit einer Veränderungssperre abgesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 11. Oktober 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichem Planungsziel beschlossen - den Bebauungsplan IN 244 (DS-Nr. 14167/11). Städtebauliches Ziel war ebenfalls die Steuerung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb des Wallrings. Zu diesem Bebauungsplan hatte der Rat am 8. November 2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 16. November 2013 ausgelaufen ist.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 aus dem Jahre 2011 soll aufgehoben werden. Der neue Bebauungsplan IN 250, der das gleiche Planungsziel verfolgt, soll zeitgleich aufgestellt werden.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bebauungsplanes IN 250 soll das Planungsziel, die Ansiedlung von Spielhallen, spielhallenähnlichen Wettbüros und ggf. weiterer Unterarten von Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln, im Plangeltungsbereich durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden.

Die Veränderungssperre ist auf Vorhaben beschränkt, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten zum Gegenstand haben. So wird vermieden, dass für jegliches bauliches Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschließlich Geltungsbereich der Veränderungssperre

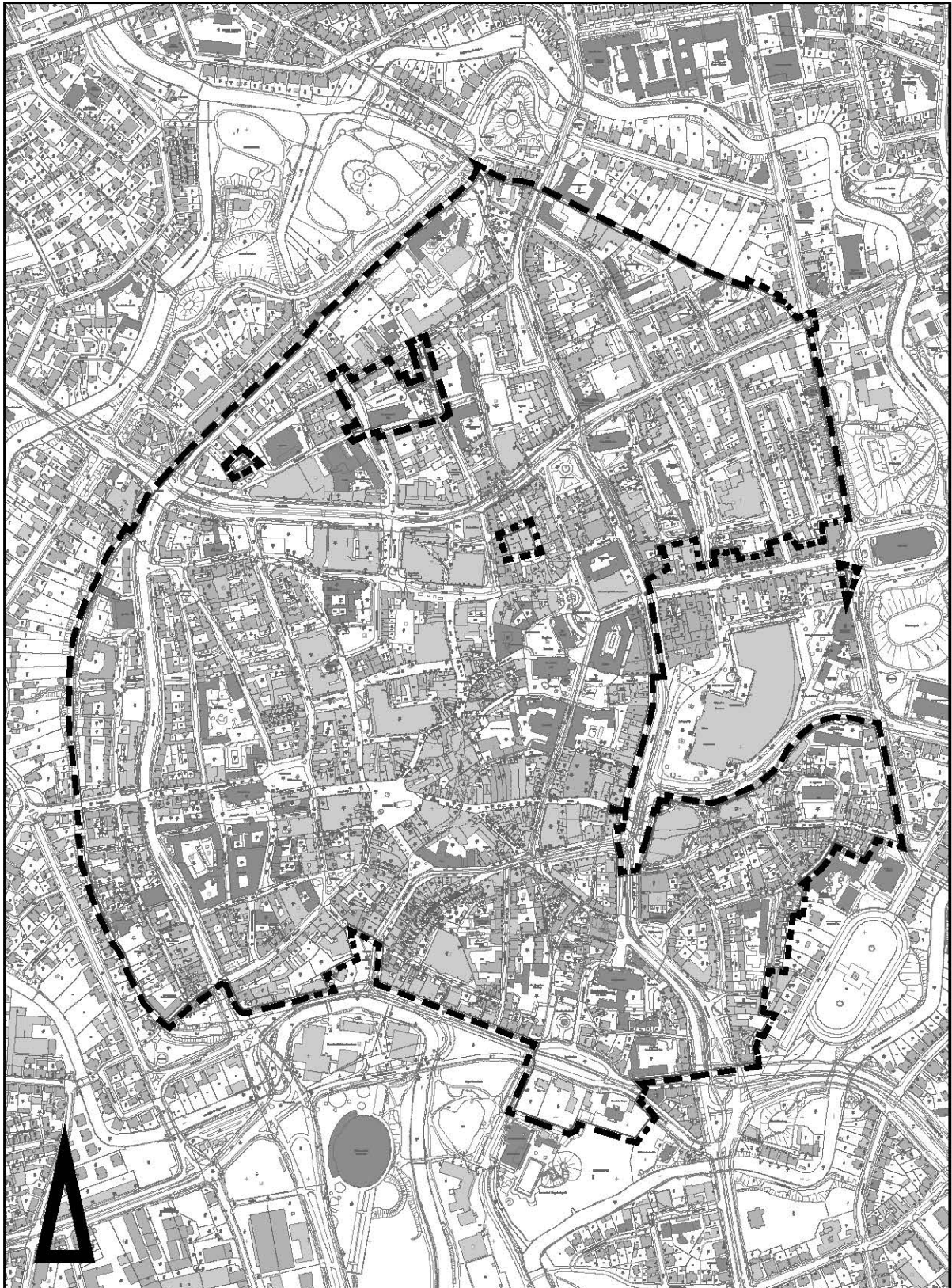
Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan IN 250

Übersichtskarte



**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bebauungsplan IN 250**

Geltungsbereich



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ **IN 250**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig am diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 8. Oktober 2015

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Besselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten handelt,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V. Leuer
Stadtbaurat

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132

TOP 8.1

15-01183
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung bezirklicher Mittel - Bürgerhaushalt 2015

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

02.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Wir beantragen einen Tagesordnungspunkt "Verwendung bezirklicher Mittel - Bürgerhaushalt 2015" für die Sitzung des Stadtbezirksrats am 02.12.2015.

Sachverhalt:

Eine Konkretisierung des Beschlusstextes wird ggf. während der laufenden Sitzung erfolgen.

gez. F. Flake

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132

TOP 8.2

15-01187

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung bezirklicher Mittel - Repräsentationsmittel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewweggarten-Bebelhof
(Entscheidung)

02.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksbürgermeisterin werden für 2015 die Repräsentationsmittel aus den bezirklichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Wir greifen den Hinweis der Verwaltung auf, dass für 2015 noch ein entsprechender Beschluss des Stadtbezirksrats erforderlich ist, weil die bezirklichen Mittel budgetiert sind.

gez. F. Flake

Anlagen:

keine

Betreff:

Straßennamensschilder Amsbergstraße und Frieseweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

02.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat schlägt vor, in der Limbeker Straße an den Einmündungen zur Amsbergstraße und zum Frieseweg Straßennamensschilder aufzustellen.

Er regt darüber hinaus an, kleine Zusatzschilder anzubringen, die die Passanten über den Hintergrund des Straßennamens informieren.

Sachverhalt:

Die Amsbergstraße und der Frieseweg haben derzeit (womöglich seit Abschluss von Straßenbauarbeiten in der Limbeker Straße vor einigen Jahren) nur ein Straßennamensschild an den Einmündungen in die Kruppstraße.

Straßennamensschilder dienen der Orientierung im Stadtraum. Auf Grundlage von § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde für die Stadt Braunschweig verordnet, dass alle „bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen sind“ (§ 5 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003). Damit soll das Auffinden oder Bezeichnen der Grundstücke im Notfall (Polizei, Krankenwagen usw.) sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es unabweisbar, dass – hier in den o. g. Fällen – an beiden Enden der Straßen ein Straßennamensschild aufgestellt wird.

Wir gehen davon aus, dass die Amsbergstraße nach Philipp August von Amsberg (1788 – 1871) benannt wurde, dem Begründer der Herzoglich Braunschweigischen Staatseisenbahn, also der ersten deutschen Staatsbahn. Ein entsprechendes Zusatzschild unter dem Straßennamensschild wäre wünschenswert.

gez. F. Flake

Anlagen:

keine